

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 50 vom 31. Mai 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_50

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 50 du 31 mai 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 50 del 31 maggio 2022

Regeste

Strassenverkehrsrecht (Aberkennung des ausländischen Führerausweises)

Erwägungen

E. 10

Urteil V 2021 50 ihn ein Führerausweisentzugs- bzw. Administrativmassnahmeverfahren eröffnet wird, und er es trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des summarischen Strafverfahrens die ihm garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Unter diesen Umständen darf der Betroffene gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen, sondern ist nach Treu und Glauben verpflichtet, dies bereits im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens zu tun sowie allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGer 1C_392/2013 vom 23. Januar 2014 E. 2.3.2; 1C_263/2011 vom 22. August 2011 E. 2.3; BGE 123 II 97 E. 3c/aa). 4.5 In reinen Rechtsfragen ist die Verwaltungsbehörde nicht an die Beurteilung durch den Strafrichter gebunden, da sonst die Verwaltung in ihrer freien Rechtsanwendung beschränkt würde (BGE 115 Ib 163 E. 2a; 103 Ib 101 E. 2c). Eine andere Lösung ist höchstens gerechtfertigt, wenn die rechtliche Würdigung eines Falles sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde, was etwa dann der Fall ist, wenn er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c/bb m.H.), was vorliegend jedoch nicht erfolgt ist. Die Administrativbehörden sind somit in diesem im Strafbefehlsverfahren beurteilten Fall in ihrer rechtlichen Würdigung grundsätzlich frei. 5. 5.1 Es fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg in ihrem ersten, später ersetzten Strafbefehl vom 8. Februar 2021 noch erwog, der Beschwerdeführer habe mit seinem Verhalten eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen bzw. in Kauf genommen. Sie verurteilte daher den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 90 Abs. 2 SVG. Wenn jemandem das Hervorrufen oder das In-Kauf-Nehmen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer vorgeworfen wird, kann gestützt auf Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG in der Regel auch darauf geschlossen werden, dass diese Person eine schwere Widerhandlung begangen hat, was den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises grundsätzlich sogar für mindestens drei Monate zur Folge hätte (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Nun hat aber die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg gestützt auf den genau gleichen Sachverhalt am 16. April 2021 neu entschieden, dass der Beschwerdeführer nur noch – aber immerhin – nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG zu verurteilen sei. Im Gegensatz zu ihrem ersten Strafbefehl vom 8. Februar 2021 hat sich die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg in ihrem Strafbefehl vom 16. April 2021 zwar nicht darüber ausgesprochen, wie sie in diesem Rahmen den Grad der Gefahr, die

E. 11

Urteil V 2021 50 durch das Verhalten des Beschwerdeführers am 27. Dezember 2020 ausging, einschätzte. Es ist aber wohl eher davon auszugehen, dass sie diese nicht als gering oder gar als nicht bestehend beurteilte, nachdem sie am 8. Februar 2021 noch von einer ernstlichen Gefahr ausgegangen war. Wie sich das tatsächlich verhält, kann aber offenbleiben, nachdem bereits oben festgestellt wurde, dass das Strassenverkehrsamt in seiner rechtlichen Würdigung des Vorfalls auch bei Vorliegen eines Strafbefehls grundsätzlich frei ist. Über das Verschulden des Beschwerdeführers hat sich die Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg weder im Strafbefehl vom 8. Februar 2021 noch in jenem vom 16. April 2021 geäussert. 5.2 Für das Gericht ergibt sich dabei folgende Einschätzung: Die Sichtbehinderung durch die nicht vollständig freigekehrten und innen angelaufenen Scheiben ist anhand der polizeilich getätigten Fotoaufnahmen ohne weiteres als erheblich zu bezeichnen. Die stark beschlagene Frontscheibe mit dem etwas weniger stark beschlagenen kleinen Guckloch schränkte die notwendige Sicht auf das Verkehrsgeschehen vor dem Fahrzeug massiv ein, vor allem wenn man berücksichtigt, dass sich der Beschwerdeführer über eine längere Strecke auf der Autobahn bewegte, wo bekanntermassen mit erhöhten Tempi gefahren wird. Insbesondere als völlig ungenügend zu bezeichnen ist es, dass der Beschwerdeführer die vorderen Seitenfenster nur je zu ca. 30 x 30 cm, und damit nur ungefähr zur Hälfte, freikratzte und die hinteren Seitenfenster überhaupt nicht. Es mag wohl sein, dass das teilweise Freikratzen der vorderen Seitenfenster dem Beschwerdeführer den Blick auf die Aussenspiegel ermöglichte. Die Seitenspiegel gewähren jedoch nur einen eingeschränkten Blick auf den Bereich neben dem Fahrzeug. Um möglichst gefahrlos manövrieren zu können, ist der ungehinderte Blick durch alle Seitenfenster, idealerweise sowohl vorne als auch hinten, jedoch zumindest durch die vollständig freigekehrten und nicht beschlagenen vorderen Seitenfenster, erforderlich. Offensichtlich verkennt der Beschwerdeführer die ganz entscheidende Bedeutung der freien und ungetrübten Sicht des Fahrzeuglenkers, wie sie von der Gesetzgebung statuiert wird. Aus Sicht des Gerichts resultiert daraus eine nicht mehr geringe Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Diese Verkehrsregelverletzung ist typischerweise, d.h. adäquat kausal, geeignet, eine Gefährdungssituation mit mittelgrosser Verletzungswahrscheinlichkeit zu schaffen (vgl. dazu Rütsche/Weber, Basler Kommentar zum SVG, 2014, Art. 16b N 10). Das Verhalten des Beschwerdeführers kann administrativrechtlich nicht mehr als leichte Widerhandlung im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden. Der diesbezüglich gleichlautenden Einschätzung des Strassenverkehrsamts kann das Gericht ohne weiteres zustimmen.

E. 12

Urteil V 2021 50 5.3 Was das vom Strassenverkehrsamt als nicht mehr leicht eingestufte Verschulden betrifft, ist ihm ebenfalls klar zu folgen. Der Beschwerdeführer hat die ihm zum Vorwurf gemachte Verkehrsregelverletzung durch das ungenügende Freikratzen der Scheiben sowie durch das Nichtverhindern des Anlaufens derselben bewusst in Kauf genommen oder jedenfalls die ihm vorzuwerfende Gefährdung anderer Personen aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit überhaupt nicht bedacht bzw. darauf nicht Rücksicht genommen. Im Administrativmassnahmenrecht primär massgebend ist die objektive Seite des Verschuldens, d.h. die Schwere der Verkehrsregelverletzung. Als Grundsatz gilt: Je wichtiger die Verkehrsregel mit Blick auf die Verkehrssicherheit und je grösser die Abweichung von der Regel, desto grösser das Verschulden. Daraus folgt, dass eine vorsätzliche Verkehrsregelverletzung nicht notwendig schwerer wiegt als eine fahrlässig begangene (vgl. Bernhard Rütsche, Basler Kommentar zum SVG, 2014, Art. 16 N 75). Vor

diesem Hintergrund ist die dem Beschwerdeführer vorzuwerfende Widerhandlung unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens so oder anders nicht mehr als leicht im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG zu qualifizieren. Es kann nicht gesagt werden, dass dem Beschwerdeführer nur eine leichte Unaufmerksamkeit vorgeworfen werden kann oder dass die Verkehrsregelverletzung letztlich auf das Zusammenspiel unglücklicher Umstände zurückzuführen ist (vgl. Rüttsche/Weber, a.a.O., Art. 16a N 8 mit Beispielen). Vielmehr wurde mit dem ungenügenden Freikratzen bzw. dem ungenügenden Verhindern des Anlaufens der Scheiben offensichtlich eine grundlegende, elementare Verkehrsregel verletzt und muss jedem durchschnittlichen Lenker erkennbar sein, dass dadurch Dritte gefährdet werden können. Der Beschwerdeführer musste die Verkehrsgefährdung voraussehen und hat sie deshalb auch in einem mehr als leichten Grad verschuldet. 5.4 Somit konnte vorliegend mangels eines Tatbestands geringer Gefahr und leichten Verschuldens (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG, leichte Widerhandlung) nur auf eine mindestens mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG erkannt werden. Aus diesem Grund konnte auch keine mildere Massnahme (Verwarnung nach Art. 16a Abs. 3 SVG oder Verzicht auf eine Massnahme nach Art. 16a Abs. 4 SVG) in Betracht gezogen werden. Die Einschätzung des Strassenverkehrsamts, welches auf eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG erkannte, ist damit korrekt und nicht zu beanstanden. Der Führerausweis ist dem Beschwerdeführer demnach gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG für mindestens einen Monat zu entziehen bzw. sein ausländischer Führerausweis für mindestens einen Monat abzuerkennen.

E. 13

Urteil V 2021 50 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den zweiten Strafbefehl vom 16. April 2021 nicht angefochten hat, obwohl ihn das Strassenverkehrsamt mit Zuwartebrief vom 13. Januar 2021 umfassend über die Eigenheiten des dualen Verfahrens aufgeklärt hat. Der Beschwerdegegner hat gestützt auf die (tatsächlichen) Feststellungen im Strafbefehl vom 16. April 2021 – welche im Übrigen mit den Feststellungen im Strafbefehl vom 8. Februar 2021 übereinstimmen – den Vorfall vom 27. Dezember 2020 zu Recht als mittelschwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG eingestuft und dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. Juni 2021 seinen ausländischen Führerausweis für die Mindestentzugsdauer von einem Monat aberkannt (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG). Mithin ist die vorliegende Beschwerde unbegründet und deswegen vollumfänglich abzuweisen. 7. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten. Diese betragen gemäss der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Kostenverordnung; BGS 162.12) zwischen Fr. 400.– und Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1) und sind nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichts und nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache festzusetzen (§ 1 Abs. 2). Im vorliegenden Fall erachtet das Gericht praxisgemäss eine Spruchgebühr von Fr. 1'000.– als angemessen, welche dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Ein Anspruch auf Parteientschädigung entfällt bei diesem Ausgang des Verfahrens.

E. 14

Urteil V 2021 50 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.